
**Ordnung
für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Kaiserslautern
University of Applied Sciences**

vom 2. November 2009

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG) vom 19. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 16.05.2007 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 29. Oktober 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2784/07 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Projektarbeiten und Praxisphase
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung der Bachelorprüfung
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsvorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Bauingenieurwesen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 177 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Pflichtbereich je 151 SWS und auf den Wahlpflichtbereich je 26 SWS.

(3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematik-Vorkurs und während des 1. Semesters eine Lehrveranstaltung Lerntechnik angeboten. Zusätzlich zu den Mathematikvorlesungen im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind Wahlfächer und nicht Bestandteile des Studiengangs. Sie sind somit nicht mit ECTS belegt. Die Teilnahme wird den Studierenden empfohlen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praktikum in Form einer praktischen Studienphase mit Ingenieur Tätigkeit enthalten. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 8 Wochen. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(5) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 8 Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(6) Einzelheiten zu den Absätzen 3, 4 und 5 regelt der Studienplan.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Studiengang Bauingenieurwesen an:

1. 4 Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mit-

glieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in der Regel in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der ersten Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor - Prüfung gemäß § 19,

2. eine Erklärung, ob sie eine Bachelor - Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik nicht bestanden haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor - Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Sollten sich die gemäß Abs. 2 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so hat dies der Studierende dem Hochschulprüfungsamt mitzuteilen.

(6) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 170 ECTS erworben hat,
2. die vorgeschriebenen Praxiszeiten gem. §3 Abs. 3 und 4 abgeleistet hat.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 8,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,

3. Projektarbeiten gem. § 10,
4. die Bachelorarbeit gem. § 11 einschließlich Kolloquium gem. § 12.

(2) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 1 ein. Soweit ein Modul mit einer Studienleistung abgeschlossen wird, muss diese nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden können. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind.

(7) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1-3 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens zwei Semester nach Abschluss der Vorlesungen des jeweiligen Moduls anzumelden, ansonsten gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden..

(8) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gem. Abs.1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 11 Abs.2 Satz 2 zu beachten.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 180 Minuten. Klausuren im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 8 Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Projektarbeiten und Praxisphase

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 7 Wochen.

(3) Die Studierenden haben über die Projektarbeit einen Abschlussbericht zu erstellen und zu präsentieren. Der Abschlussbericht und die Präsentation werden bewertet

(4) Die im 7. Semester zu durchlaufende Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Die Praxisphase umfasst neben den studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 8 Wochen.

(5) Die Studierenden haben über die Praxisphase einen Abschlußbericht zu erstellen und zu präsentieren. Werden der Abschlußbericht und die Präsentation als „bestanden“ anerkannt, so gilt die Praxisphase als „mit Erfolg durchgeführt“.

(6) Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Der Abschlussbericht über die Praxisphase kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Praxisphase ist nicht möglich.

(8) Der Abschlussbericht ist in schriftlicher Form im Sekretariat des Studiengangs abzugeben.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelorarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 erbracht wurden, zur Bachelorarbeit anmelden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Studiengangs abzuliefern. Das Abgabeformat kann vom Prüfungsausschuss vorgegeben werden. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 31 ECTS ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können dies auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Sind die Prüfungs- und Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes wird bei der dritten Krankmeldung erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage 1 erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gelten die in der Anlage 1 in jedem Semester ausgewiesenen Prüfungsleistungen im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zum ersten möglichen Zeitpunkt abgelegt wurden. Für die Bachelorarbeit gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit

(1) Prüfungen außer der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplom- oder Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Ist eine Teilleistung einer Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden unter Berücksichtigung der erreichten ECTS ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der

Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit mit Kolloquium und
2. den Prüfungs- und Studienleistungen in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Modulen die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 2 zu erbringen sind.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der in Anlage 1 den einzelnen Modulen zugewiesenen ECTS. § 13 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang,
2. Thema und Note der Bachelorarbeit,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,

3. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden kann ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 bekundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.
- (4) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 3 genannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fachhochschule Kaiserslautern einschreiben.

Kaiserslautern, den 2. November 2009

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
der Fachhochschule Kaiserslautern

Prof. Dipl.-Ing. Birger vom Ufer

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen

Modul Code	Modulname	Kürzel	Teilmodul	Teilgebiet	Modulart	Lehrform	Prüfungs- art		SWS	ECTS
							PL	SL		
1. Semester										
B1.10.1	Mathematik Vorkurs	Math V			W	S Ü			2	
B2.12.1	Mathematik Übung	Math Ü1			W	S			2	
B4.101.1	Bauphysik	Bphy1	Bauphysik 1		PF	V	1		2	2
B5.102.1	CAD	CAD			PF	V Ü		1	4	4
B6.104.1	Mathematik	Math1	Mathematik 1		PF	V			6	8
B7.105.1	Technische Mechanik/ Tragwerksplanung	Twpl	Tragwerksplanung		PF	V	1		2	2
B7.106.1	Technische Mechanik/ Tragwerksplanung	TM1	Technische Mechanik 1		PF	V Ü			4	7
B8.107.1	Bodenmechanik	Bodm			PF	V Ü P	1		4	5
B9.108.1	Betriebswirtschaftslehre	BWL			PF	V	1		2	2
Summen PF-Fächer *ohne Wahl-Module							4	1	24*	30
2. Semester										
B2.12.2	Mathematik Übung	Math Ü2			W	S			2	
B3.11.2	Lerntechnik	Ltec			W	S			2	
B4.101.2	Pauphysik	Bphy2	Bauphysik 2	Brandschutz	PF	V	1		2	2
B10.109a.2	Bauchemie/Baustoffkunde	Bche	Bauchemie		PF	V Ü	1		2	2
B10.109b.2	Bauchemie/Baustoffkunde	Bstk1	Baustoffkunde 1	Beton	PF	V	1	1	2	3
B10.109c.2	Bauchemie/Baustoffkunde	Bstk2	Baustoffkunde 2	Holz/Stahl	PF	V	1		2	2
B6.104.2	Mathematik	Math2	Mathematik 2		PF	V	1		4	6
B11.112.2	Informatik	Inf			PF	V Ü		1	2	2
B7.106.2	Technische Mechanik/ Tragwerksplanung	TM2	Technische Mechanik 2		PF	V	1		2	2
B12.113.2	Baukonstruktion/ Technisches Darstellen	Bkon	Baukonstruktion		PF	V	1		4	4
B12.103.2	Baukonstruktion/ Technisches Darstellen	TD	Technisches Darstellen		PF	S		1	2	2
B13.114.2	Ingenieurgeodäsie	Ingg			PF	V Ü	1	1	4	5
Summen PF-Fächer *ohne Wahl-Module							8	4	26*	30
3. Semester										
B14.201.3	Fertigungstechnik/ Arbeitssicherheit	Fert	Fertigungstechnik		PF	V	1		2	2
B14.202.3	Fertigungstechnik/ Arbeitssicherheit	Arbs	Arbeitssicherheit		PF	V	1		2	2
B15.203.3	Statik	Stat1	Statik 1		PF	V	1		4	6
B16.204.3	Baubetrieb	Bbet1	Baubetrieb 1		PF	V Ü		1	4	5
B17.205.3	Baurecht	Brch1	Baurecht 1		PF	V			4	4
B22.210.3	SiWaWi Wasserversorgung	SiWW1	Wasserversorgung 1		PF	V			2	3
B18.206.3	Hydromechanik	Hydm			PF	V Ü P	1	1	4	6
B19.207.3	Technisches Englisch	TE1	Technisches Englisch 1		PF	V Ü			2	2
Summe PF-Fächer							4	2	24	30
4. Semester										
B19.207.4	Technisches Englisch	TE2	Technisches Englisch 2		PF	V Ü	1		2	2
B20.208.4	Massivbau	Mbau1	Massivbau 1		PF	V Ü	1	1	4	5
B15.203.4	Statik	Stat2	Statik 2		PF	Ü	1		2	2
B21.209.4	Grundbau	Gbau			PF	V Ü	1		4	5
B16.204.4	Baubetrieb	Bbet2	Baubetrieb 2		PF	V S	1		2	2
B17.205.4	Baurecht	Brch2	Baurecht 2		PF	V	1		2	2
B22.210.4	SiWaWi Wasserversorgung	SiWW2	Wasserversorgung 2		PF	V	1	1	2	3
B23.211.4	Wasserbau	Wbau			PF	V Ü	1		4	4
B24.212.4	Straßenverkehrswesen	Stvw			PF	V	2		4	5
Summe PF-Fächer							10	2	26	30

Modulart PF= Pflichtmodul; WP= Wahlpflichtmodul; W= Wahlmodul (gehen nicht in die ECTS- Berechnung ein)

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen

Modul Code	Modulname	Kürzel	Teilmodul	Teilgebiet	Modulart	Lehrform	Prüfungs- art		SWS	ECTS
							PL	SL		
5. Semester										
B20.208.5	Massivbau	Mbau2	Massivbau 2		PF	V S Ü	1	1	4	6
B25.213.5	Holzbau	Hza			PF	V Ü	1	1	4	5
B26.214.5	Stahlbau	Stba			PF	V Ü	1	1	4	6
B27.216.5	Rethorik + Präsentationstechnik	Rprä			PF	S Ü		1	2	2
B54.218.5	Ablaufplanung	Abpl			PF	V	1		2	2
B55.219.5	SiWaWi Abwasserbeseitigung	SiWA			PF	V S	1		2	3
B28.217.5	Schienenverkehrswesen	Schv			PF	V	1		2	2
Summen PF-Fächer							6	4	20	26
B29.301.5	Bauwerks-und Grundwasserhydraulik Hochwasserschutz	BGwH	Bauwerks-und Grundwasserhydraulik		WP	S	1		2	2
B35.317.6	Brückenbau/Spannbeton	Brba	Brückenbau		WP	S	1		2	2
B30.302.5	Abfallwirtschaft	Abfw			WP	S	1		2	2
B32.304.5	Technischer Brandschutz	TBrS			WP	S	1		2	2
B33.305.5	Management/Baubetrieb-Seminar	Mana	Management		WP	S	1		2	2
B34.306.5	Bausanierung	Bsan1	Bausanierung 1		WP	S P	1		2	2
B35.317.5	Brückenbau/Spannbeton	Spab	Spannbeton		WP	S	1		2	2
Summen WP-Fächer							2		4	4
Summen 5. Semester							8	4	24	30
6. Semester										
B36.309.6	Freihandzeichnen/ Baugeschichte	Frhz	Freihandzeichnen		WP	S		1	2	2
B36.310.6	Freihandzeichnen/ Baugeschichte	Bges	Baugeschichte		WP	S		1	2	2
B38.311.6	Baudynamik	Bdyn			WP	S	1		2	2
B34.306.6	Bausanierung	Bsan2	Bausanierung 2		WP	S	1		2	2
B39.312.6	Grundbau-Bodenverbesserung	GbBv			WP	S	1		2	2
B33.313.6	Management/Baubetrieb-Seminar	BbeS	Baubetrieb-Seminar		WP	S	1		2	2
B41.314.6	Schalung und Rüstung/ Qualitätssicherung	ScRü	Schalung und Rüstung		WP	S	1		2	2
B41.315.6	Schalung und Rüstung/ Qualitätssicherung	Qusi	Qualitätssicherung		WP	S	1		2	2
B43.316.6	Angewandte Hochbaustatik	AHbs			WP	S	1		2	2
B31.303.5	Abwasserreinigung/ Wasserversorgung Abwasserableitung	Abwr	Abwasserreinigung		WP	S	1		2	2
B31.318.6	Abwasserreinigung/ Wasserversorgung Abwasserableitung	WaAb	Wasserversorgung Abwasserableitung		WP	S	1		2	2
B29.319.6	Bauwerks-und Grundwasserhydraulik Hochwasserschutz	HWS	Hochwasserschutz		WP	S	1		2	2
B47.320.6	Controlling	Cont			WP	S	1		2	2
B48.321.6	Verkehrslogistik	Vlog			WP	S	1		2	2
							7		14	14
B49.401.6	Projekt 1 Infrastruktur	Proj1			WP	P	1		8	13
B50.411.6	Projekt 2 Konstruktiv	Proj2			WP	P	1		8	13
B51.420.6	Exkursion	Exk			PF	P			1	3
Summe PF- und WP-Fächer							9		23	30
7. Semester										
B52.501.7	Praxisphase	Prax			PF		1		15	15
B53.502.7	Bachelorarbeit	Baat			PF		1		12	12
B53.502.7	Bachelorkolloquium	BaatK			PF		1		3	3
Summen PF-Fächer									30	30
Es sind mind. 4 ECTS (aus 14) im Sem. 5 und 14 ECTS (aus 28) im Sem. 6, sowie ein Projekt zu wählen. Eine Exkursion ist Pflicht.										
Lehrform	V= Vorlesung; S= Seminar; Ü= Übung/Labor; P= Projekt									
Art der Leistung	PL= Prüfungsleistung (benotet); TPL= Teilprüfungsleistung; SL= Studienleistung (unbenotet)									
Modulart	PF= Pflichtmodul; WP= Wahlpflichtmodul; W= Wahlmodul (gehen nicht in die ECTS- Berechnung ein)									
SWS	Semesterwochenstunden									
Wichtung	über die ECTS									

Als Ersatz für Wahlpflichtfächer des 5. und 6. Semesters können maximal 9 ECTS aus Bachelorstudiengängen des Fachbereichs sowie anderer Fachbereiche bzw. Hochschulen gewählt werden; es entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, bestimmte Wahlpflichtfächer bei ungenügender Nachfrage nicht anzubieten.